

**Statut des Münster Electrochemical Energy Technology Battery Research Center (MEET)  
vom 23. Mai 2013**

**§1 Rechtsstellung und Grundlagen des MEET**

- (1) Münster Electrochemical Energy Technology Battery Research Center (MEET) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Westfälischen Wilhelm-Universität. Als solche trägt es seine Betriebs- und Sachmittelkosten aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (2) Das MEET nutzt seine eigene Infrastruktur. Es hat grundsätzlich kein Zugriffsrecht auf die Infrastruktur, die Ressourcen und das Personal von Fachbereichen der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (3) Das MEET und die fachlich zuständigen Fachbereiche regeln ihre Zusammenarbeit durch Vereinbarungen.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Forschungszentrums MEET ist die Forschung und Entwicklung in Bezug auf elektrochemische Energiespeicher und – wandler, wobei MEET die Wertschöpfungskette ausgehend von der Entwicklung des Materials bis hin zur Nutzbarmachung der Energiespeicher und -wandler im System abdeckt.
- (2) Das MEET nimmt seine Aufgaben in der Forschung ausschließlich im Rahmen von anwendungsbezogener drittmittelgeförderter Forschung wahr. Über die Zuordnung von Drittmittelprojekten zum MEET stimmt es sich mit dem fachlich zuständigen Fachbereich ab. Der Nachweis der Einigung über die Zuordnung ist Voraussetzung für die Weiterleitung von Projektanträgen durch das Rektorat.

**§3 Mitglieder**

- (1) Gründungsmitglieder des MEET sind vom Rektorat bestellte Mitglieder der WWU, die innerhalb eines der für die Aufgabenstellung des MEET relevanten Fachgebiete tätig sind.
- (2) Darüber hinaus sind alle diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglieder des MEET, deren Stellen dem MEET zugeordnet sind.
- (3) Mitglieder der WWU aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können Mitglieder des MEET sein, wenn sie ein der Aufgabenstellung des MEET entsprechendes Projekt in das MEET einbringen oder an einem solchen mitarbeiten.
- (4) Mitglieder der WWU aus der Gruppe der Studierenden können Mitglieder des MEET sein, wenn sie am MEET eine Master –oder Doktorarbeit auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung anfertigen.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied im Sinne der Absätze 3 und 4 erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über Einsprüche entscheidet das Rektorat im Rahmen seiner Rechtsaufsicht. Die Aufnahme erfolgt im Falle des Absatzes 3 für die bewilligte Dauer des Projektes, längstens bis zu dessen Beendigung, im Falle des Absatzes 4 für die Dauer bis zum Abschluss der Master- oder Doktorprüfung.

- (6) Der Vorstand kann darüber hinaus auch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der WWU sind, auf deren Antrag als assoziierte Mitglieder des MEET aufnehmen, sofern sie in Projekte des MEET eingebunden sind.
- (7) Durch die Mitgliedschaft im MEET wird der Status als Mitglied eines Fachbereichs nicht berührt.
- (8) Das Ausscheiden aus dem MEET erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des MEET oder durch Vorstandsbeschluss nach Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

#### **§ 4 Organe**

Organe des MEET sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand und das Direktorium
- 3. der Beirat

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des MEET.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Direktorium unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1. Wahl von Mitgliedern des Vorstands,
  - 2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Arbeit des MEET,
  - 3. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
  - 4. Beschlussfassung über Empfehlungen hinsichtlich der Änderung des Statuts und der Auflösung des MEET.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das die /der Vorsitzende und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Beirats zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das MEET im Rahmen dieses Statuts. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  1. Die Mitglieder des Direktoriums
  2. zwei weiteren Mitgliedern des MEET aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
  3. ein Mitglied des MEET aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  4. ein Mitglied des MEET aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (4) Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Semester zur Beratung zusammen. Eine einwöchige Einberufungsfrist muss mindestens eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben den Mitgliedern des Direktoriums mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Beschlussfassungen im Vorstand haben die Mitglieder des Direktoriums insgesamt 12 Stimmen, die anteilig auf seine Mitglieder entfallen. Die übrigen Mitglieder haben jeweils zwei Stimmen. Gehören dem Direktorium nicht mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, entfallen auf die Mitglieder dieser Gruppe acht und auf die übrigen Mitglieder vier der zwölf Stimmen, die innerhalb der beiden Kontingente anteilig deren Mitgliedern zustehen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Die/Der Vorsitzende kann Abstimmungen mit Ermächtigung des Vorstands oder in Ausnahmefällen aus eigenem Entschluss auch schriftlich oder per E-mail durchführen. Erfolgt die schriftliche Durchführung aufgrund eines Entschlusses der/des Vorsitzenden, ist die Abstimmung nur gültig, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder diesem Verfahren innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden bestimmten Frist widersprechen. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die/der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.
- (8) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
- (9) Gewählte Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Der Vorstand wählt eines der Mitglieder des Direktoriums aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu seiner/seinem Vorsitzenden. Die /der Vorsitzende führt auch den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Direktorium**

- (1) Das Direktorium besteht aus einer vom Rektorat bestimmten Anzahl von Mitgliedern des MEET, der mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören muss. Die Mitglieder des Direktoriums werden im Benehmen mit der Mitgliederversammlung vom Rektorat für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

Das Direktorium ist für die Wahrnehmung der operativen Aufgaben des MEET verantwortlich. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Das Direktorium ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Es berichtet dem Vorstand regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.

### **§ 8 Beirat**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in Bezug auf die Strategische Ausrichtung des MEET innerhalb der Aufgabenstellung gemäß § 2.
- (2) Dem Beirat gehören an:
1. Ein vom Rektorat benanntes Mitglied des Rektorats,
  2. Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie,
  3. Ein von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benanntes Mitglied der Fakultät,
  4. Vier weitere vom Rektorat bestellte Mitglieder, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität sein müssen.
- (3) Der Vorstand informiert den Beirat regelmäßig über die Entwicklung des MEET. Vor Beschlussfassungen des Vorstands zu den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten holt er eine Stellungnahme des Beirats ein.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Stimme des Mitglieds gemäß Absatz 2 Nr. 1 können Beschlüsse nicht gefasst werden.

### **§ 9 Befugnisse des Rektorats**

- (1) Die Organe des MEET sind dem Rektorat gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Rektorat kann jederzeit vom Direktorium Berichterstattung über die Tätigkeit des MEET verlangen.
- (2) Das Rektorat erhält Protokolle von allen Sitzungen von Organen des MEET.
- (3) Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an Sitzungen von Organen des MEET beratend teilzunehmen und sich über deren Arbeit zu unterrichten.

### **§ 10 Auflösung des MEET**

- (1) Das MEET kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung durch das Rektorat aufgelöst werden.

### **§ 11 Inkrafttreten des Statuts**

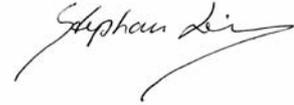
Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2013 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. Mai 2013.

Münster, den 23. Mai 2013

Die Rektorin  
In Vertretung



Prof. Dr. Stephan Ludwig

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Mai 2013

Die Rektorin  
In Vertretung



Prof. Dr. Stephan Ludwig